

Ordnung zum Machtmissbrauch im Umfeld geistlich-seelsorglicher Begleitung im Bistum Münster

Präambel

Christlicher Glaube und Gemeinschaft gehören untrennbar zusammen. Dennoch kann Gemeinschaft und geistliche Begleitung auch unheilvoll werden, etwa wenn geistliche Vertrauensbeziehungen verletzt sowie gesunde emotionale Grenzen missbräuchlich überschritten werden. Machtmissbrauch im Umfeld geistlich-seelsorglicher Begleitung kann in unterschiedlichen Schattierungen geschehen und ist nicht immer unmittelbar zu erkennen. Darum gilt es, mögliche Fehlentwicklungen in Gemeinschaften und bei seelsorglichen Gesprächen rechtzeitig zu erkennen und zu handeln.

§ 1 Ansprechpersonen

(1) Der Bischof beauftragt für den Bereich Machtmissbrauch im Umfeld geistlich-seelsorglicher Begleitung mindestens zwei Ansprechpersonen, die als Kontaktpersonen für Betroffene von geistlichem Missbrauch zur Verfügung stehen. Diese sollten möglichst Mann und Frau sein und Kenntnis von geistlichen Prozessen haben.

(2) Die Ansprechperson führt bei einer Meldung über Machtmissbrauch im Umfeld geistlich-seelsorglicher Begleitung erste Gespräche (max. 5) mit der/dem Betroffenen und erstellt darüber ein Protokoll. Wenn die/der Betroffene dies wünscht, vermittelt die Ansprechperson einen Kontakt zu einer Beratungsstelle oder einer geistlichen Begleitung.

(3) Wünscht die/der Betroffene eine Fallanzeige und weitere Verfolgung des Vorwurfs, leitet die Ansprechperson das Gesprächsprotokoll und die Kontaktdaten der/des Betroffenen an die Koordinierungsinstanz weiter.

§ 2 Koordinierungsinstanz

(1) Die Koordinierungsinstanz besteht aus dem Generalvikar als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern. Der Generalvikar kann ad hoc weitere Mitglieder berufen. Diese können je nach Art des Falles ein/e Jurist/in, ein/e Personalverantwortliche/r, ein/e Kanonist/in, ein/e Missbrauchsbeauftragte/r, ein/e Referentin für Orden und Geistliche Gemeinschaften, ein/e Referentin für die Priester der Weltkirche sein. Beratend kann die Ansprechperson hinzugezogen werden.

(2) Die Koordinierungsinstanz nimmt eine erste Einschätzung des geschilderten Sachverhalts vor. Kommt sie zu dem Schluss, dass die Sache weiter verfolgt werden muss, gibt sie die Unterlagen an die Clearingstelle weiter.

§ 3 Clearingstelle

(1) Die Clearingstelle besteht aus externen und internen Mitgliedern verschiedener Professionen: Pädagoge/in, Psychologe/in, Jurist/in, Ordenschrist/in, Priester, Historiker/in, Soziologe/in, Geistliche/r Begleiter/in. Die Mitglieder werden vom Generalvikar auf Dauer berufen. Beratend kann die Ansprechperson hinzugezogen werden.

(2) Die Clearingstelle prüft und berät die Angelegenheit in einem geregelten und koordinierten Verfahren, zu dem auch Befragungen beteiligter Personen zählen können. Die Organisation übernimmt eine vom Generalvikar angewiesene Stelle im Bischöflichen Generalvikariat. Nach Abschluss ihrer Beratungen und Prüfungen gibt die Clearingstelle der Koordinierungsinstanz eine Empfehlung für das weitere Vorgehen, für das sie auch beratend zur Verfügung steht.

§ 4 Maßnahmen

(1) Folgende Maßnahmen können durchgeführt werden:

- kanonische Visitation einer Gemeinschaft
- Beratung und Begleitung der/des Betroffenen
- Begleitung der/des Beschuldigten
- Intervention

(2) Die Maßnahmen sollten jeweils von einem Team durchgeführt werden. Die Teams werden je nach Sachlage mit Mitgliedern der erforderlichen Professionen besetzt.

Münster, den 30. März 2023

+ Fabian Gamm

